

Deutsche Gehörlosen Skat- und Rommé Verband e.V.  
Satzung

Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. VR 2750

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband führt den Namen Deutsche Gehörlosen-Skat- und Rommé Verband, nachstehend DGSRV genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
- 1.3. Er ist beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2750 eingetragen.  
Sein Gebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.5. Gegründet wurde der Verband am 29. August 1992.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Verbandszweck:
- 2.2. Zweck des DGSRV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skat und Rommé-Sports auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skat und Rommé - Ordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken und damit erzieherische Funktionen zu übernehmen.
- 2.3. Der Verbandszweck wird erreicht durch : Förderung der Jugendarbeit, Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilung , Ausrichtung von Tagung und Lehrgängen , Überprüfung und Weiterentwicklung der Spielregeln , Pflege und Beziehungsaufnahme zu Skat- und Rommé-Spielern in aller Welt.
- 2.4. Dafür zu sorgen, dass der Skat- und Rommé-Sport für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen (Hörverlusten mindestens 55 dB „dezibel“) innerhalb Deutschlands nach den Regeln ausgetragen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- 3.2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

#### § 4 Aufgaben des DGSRV

- 4.1 Der DGSRV ist die Vertretung aller Skat- und Rommé-Spieler (Dachverband), die ihm über einem dem DGSRV angeschlossenen Landesvereinigung angehören.

#### § 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Als Mitglieder können dem Verband angehören:
- fördernde Mitglieder
  - ordentlich Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
- 5.2. Als fördernde Mitglieder können dem Verband beitreten: juristische und volljährige natürliche Personen.
- 5.3. Ordentliches Mitglied kann jede über volljährige gehörlose Person werden.
- 5.4. Die Aufnahme in den Verband ist schriftliche beim zuständigen Verein zu beantragen und der Präsidium des Verbands entscheidet drüber. Monats Einspruch bei der Vertreterversammlung erheben.
- 5.5. Minderjährige Gehörlosen oder Hörgeschädigten können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- 5.6. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vertreterversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache der Gehörlosen verdient gemacht haben.
- 5.7. Mit der Eintrittserklärung der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der Deutschen Gehörlosen-Skat- und Rommé Verband e.V. als für sich verbindlich an.
- 5.8. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden zu den alten Mitgliedsrechten erfolgen. Späterer Wiedereintritt gilt als Neueintritt.

#### § 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Leistung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden,
- 6.2. Die Verleihung von Auszeichnung an Personen und Vereinigung, die sich um den Leistung Verdienste erworben haben , wird in einer Ehrenordnung geregelt.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, welcher von dem Verbandstag festgelegt wird.
- 7.2. Er ist jährlich bis zum 30. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- 7.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 8.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Präsidium schriftlich, mindestens 3 Monate vorher erklärt werden muss. Die Beitragspflicht besteht jedoch noch weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres.  
Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte.
- 8.3. Ausgeschlossen kann durch Vorstandsbeschluss werden,
  - a) wer ohne triftigen Grund mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt.  
Dem von Ausschluss bedrohten Mitglied wird von der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.  
Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Einspruchsrecht an den Verbandstag zu.  
Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich einzureichen.
- 8.5. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein enden alle Rechte einer Mitgliedschaft.

## § 9 Aufbau des Verbandes

- 9.1. Der DGSRV ist die Vertretung aller Skat- und Rommé-Spieler (Dachverband), die ihm über einem dem DGSRV angeschlossenen Landesvereinigung angehören.
- 9.2. Der Verein gliedert sich in Landesvereinigung, in denen die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder zusammengefasst werden.
- 9.3. Die Aufgaben der Vereine sind:  
Betreuung der Mitglieder, insbesondere durch Rat und Hilfe, aufklärende Vorträge und Veranstaltungen.
- 9.4. Entgegennahme von Gesuchen und dergleichen und eventuelle Weiterleitung an die Deutsche Gehörlosen-Skat- und Rommé Verbände.V.
- 9.5. Werbung von Mitgliedern:  
Über Organisation und Aufgabe der Vereine erlässt der Vorstand der Deutsche Gehörlosen-Skat- und Rommé Verband e.V. besondere Richtlinien.

## § 10 Organe des Verbandes

10.1. Die Organe des Vereines sind:

- a) der Verbandtag ,
- b) der Vorstand (§ 26 BGB) ,
- c) das Präsidium;

schriftlich und mit entsprechender Begründung am amtierenden Vorstand einzureichen.

## § 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitgliedern , Aufwendungsersatz

11.1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

11.2. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für Organmitglieder beschließen.

11.3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Absatzes 11.2. trifft das Präsidium.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon.

11.4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 12. Wahlen und Beschlussfassung der Verbandsorgane, Protokoll

12.1. Bei Wahlen und Beschlussfassung der Organe, der Organe und Ausschüsse des Verbandes erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

12.2. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

12.3. Satzungsänderung werden nach den gleichen Grundsätzen (Abs.1) jedoch mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen. erfolgt. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit der erschienenen Delegierten auf sich vereinigt.

12.4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Verbandstag sind Niederschriften zu fertigen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

12.5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur

- ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung
- 12.6. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beide Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Absatz 1 gilt analog.
- 12.7. Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Verbandsfunktion nicht besetzt werden, so kann der Verbandstag die Durchführung weiterer Wahlvorgänge beschließen. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

## § 13 Grundsätze, Versammlungsleitung, Einberufung und Anträge

- 13.1. Der Verbandstag des DGSRV findet jedes Jahr statt.
- 13.2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.  
Die gesamte Tagung oder Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- 13.3. Die Vorankündigung des Verbandstages erfolgt 6 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntgabe in elektronischer Form (E-Mail) durch den Vorstand an die Mitgliederverbände. Mitglieder, die keine E - Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, werden schriftlich per Post eingeladen.
- 13.4. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge. Mitglieder und der eingegangenen Anträge. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben , werden schriftlich per Post eingeladen.
- 13.5. Begründung spätestens 1 Woche vor dem Verbandstag bei dem Vorstand des DGSRV einzureichen.  
Später eingehende Anträge können ebenfalls behandelt werden, soweit die Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind. Sind sie das nicht, können sie nur Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 13.6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag einstimmig.  
Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 13.7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

## § 14 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- 14.1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums,
  - den Delegierten der Mitgliedsverbände,
  - den Delegierten der Mitgliedsvereine (nur alle 4 Jahre beim

Verbandstag mit Wahl)

14.2. Stimmberechtigt sind:

- die Präsidiumsmitglieder mit je einer Stimme ,
- die Mitglieder der Verband je angefangenen 50 Vereinsmitgliedern mit je einer Stimme
- die Mitglieder der Verein mit je einer Stimme ( nur alle 4 Jahre beim Verbandstag mit Wahl )

14.3. Es können nur Delegierte und Mitglieder des Präsidiums (§14.1.) vom Verbandstag in Verbandsämter bzw. Vorstandsämter gewählt werden, wenn sie vor Beginn des Wahlvorganges ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

14.4. Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist die letzte Bestandserhebung an den DGSRV

## § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten

15.1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des DGSRV zu , soweit sie anderen Organen des DGSRV bzw. den Mitgliedsverbänden übertragen ist.

15.2. Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl des Versammlungsleiters
- b) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten (§ 26 BGB)
- c) die Wahl des Schatzmeisters, Verbandsskat- und Verbandsromméleiters und Beisitzers
- d) Wahl von zwei Revisoren und 1 Ersatzrevisor, die nicht dem Präsidium angehören dürfen
- e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte vom Präsidium
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. Startgebührens
- h) die Änderung der Satzung
- i) Ausrichtung überregionaler Wettkämpfe und deutsche Meisterschaften
- j) Anregungen an dem Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
- k) Änderung der Ordnungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Entscheidung gemäß Aufnahmeverweigerung, Ausschluss, Vereinsveränderung

## § 16 Außerordentlicher Verbandstag

16.1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände schriftlich Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags in gleicher Sache stellen und

diese begründen.

- 16.2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
- 16.3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerdienstlicher Verbandstag muss spätestens 8 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf dem Präsidenten des DGSRV die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen mitzuteilen.

## § 17 Präsidium

- 17.1. Das Präsidium besteht aus:
- Präsidenten,
  - Vizepräsidenten
  - Schatzmeister
  - Verbandsskat- und Verbandsromméleiter
  - Beisitzer
- 17.2. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 17.3. Dem Präsidium kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Vereins des DGSRV ist.
- 17.4. Scheidet oder fällt ein Präsidiumsmitglied im Lauf der Wahlperiode aus, so ist ein kommissarischer Vertreter von den übrigen Präsidiumsmitgliedern für die restliche Wahlperiode zu ernennen.
- 17.5. Das Präsidium ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung des DGSRV im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes.
- 17.6. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitskreise teilzunehmen.
- 17.7. Das Präsidium kann
- a) mit der Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen beauftragen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind.
  - b) Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden,
  - c) hauptamtlich Beschäftigte sowie Honorarkräfte einstellen.
- 17.8. Die Präsidiumssitzung ist von dem Präsidenten oder bei Verhinderung von dem Vizepräsidenten einberufen.  
Sie ist beschlussfähig, wenn vier stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.  
Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## § 18 Revision (Prüfungsausschuss)

18.1. Der Verbandstag wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

18.2. Die Revision wird jährlich durch die gesamte Buchführungskasse mit alle Konten, Buchungsunterlagen und Belegen durchgeführt.

18.3. In den Jahren zwischen den Verbandstagen ist der Abschlussbericht vorzulegen, die dann über die Entlassung des Präsidiums beschließt.

## § 19 Verhältnis des DGKSV zu seinen Mitgliedern

19.1. Soweit nicht in der Satzung Aufgaben und Entscheidung Organen des DGSRV vorbehalten sind regeln die Mitglieder des DGSRV ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

## § 20 Rechte der Mitglieder

20.1. Die Landesvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit Pflege des Skat- und Rommé-Sports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des DGSRV diesem vorbehalten sind.

## § 21 Satzungsänderungen

21.1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstags, sie sind in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.

21.2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem Hauptpräsidium in der folgenden Sitzung und dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

## § 22 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gem. § 3 dieser Satzung  
Ins besondere der Organisation werden folgende Vereinbarungen getroffen:

22.1. Der Verband erfasst und speichert für die Durchführung im Bereich des Skat- und Rommé-Sports sowie anderer Bereiche des Verbandes die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder der ihm angehörenden Vereine.

22.2 Jedes Verbandsmitglied und Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,



- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

22.3. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verband hinaus.

## § 23 Auflösung

- 23.1. Die Auflösung des DGSRV kann nur einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
- 23.2. Die Einberufung eines solchen Verbandstages kann nur erfolgen, wenn dies das Präsidium mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen hat oder dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedervereine schriftlich gefordert wird.
- 23.3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/2 der Mitgliederverbänden anwesend sind.  
Die Auflösung des DGSRV kann nur von einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliederverbänden beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 23.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des DGSRV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an die Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. mit der Zweckbestimmung.

## § 24 Inkrafttreten der Satzung

- 24.1. Die neugefasste Satzung wurde anlässlich des Verbandstages am 14. Januar 2017 in Berlin beschlossen und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 24.2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des DGSRV außer Kraft.